

Auskunft:
Mag. Philipp Gasser, LL.M.
T +43 5574 511 24528

Zahl: IVE-415-8/2023-49
Bregenz, am 11.06.2024

Betreff: Oberhauser & Schedler Bau GmbH, 6866 Andelsbuch; Errichtung des Schotter- und Kalksteintagbaus Hod in Andelsbuch;
UVP-Feststellungsbescheid

BESCHEID

Die Oberhauser & Schedler Bau GmbH beabsichtigt im Umfeld ihres bestehenden Umschlagplatzes für Asphaltbruch, Betonbruch und natürliches Gesteinsmaterial in Andelsbuch auf den Grundstücken Nr. 1269/1, 1365, 1366, 1367/1, 1367/2, 1418/1, 1418/3, 1419/1, 1419/2, 1420, 1428, 1429/2, 1434, 1435, 1509/3, 3736/8, 3773/1 und .437 die Erschließung des lokalen Schotter- und Kalksteinvorkommens. Die im geplanten Tagbau aufgeschlossenen mineralischen Rohstoffe umfassen karbonatische Schotter (Rundkorn) und Festgestein in Form von Kalkstein (Schrattenkalk), wobei das Rundkorn 40% der Gesamtkubatur des Abbaus ausmacht. Das geplante Abbaufeld erstreckt sich über eine Fläche von 3,53 ha und durch den gegenständlichen Bergbaubetrieb sollen etwa 0,70 Mio. Tonnen an Lockermaterial und 1,45 Mio. Tonnen an Festgestein erschlossen werden. Im Zuge der Rekultivierung des Tagebaus sollen insgesamt 810.000 m³ Bodenaushubmaterial im Tagebau verfüllt werden.

Mit E-Mail vom 03.11.2023, eingelangt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung am selben Tag, hat die Oberhauser & Schedler Bau GmbH den Antrag gestellt, die Behörde möge feststellen, dass das geplante Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Über den Antrag ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens sowie auf Grund des Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom 11.06.2024 folgender

Spruch

I.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 7 i.V.m. Z 25 lit. c und Z 26 lit. c des Anhangs 1 und § 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 idgF, iVm § 39 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, wird, gestützt auf die von der Antragstellerin vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 03.11.2023, welche einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

II.

Gemäß den §§ 57 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, hat die Projektwerberin als Antragstellerin nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß den §§ 1 und 2 Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974 idgF, und § 1 Abs. 1 i.V.m. Tarifpost 116 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 78/2014 idgF (zur Gebührenpflicht siehe am Endes des Bescheides):

Bescheid (0,3 ‰ der Kosten, max. EUR 539,10):

EUR 539,10

Begründung

Zu Spruchpunkt I.

1. Verfahrensgang:

Die Oberhauser & Schedler Bau GmbH hat mit E-Mail vom 03.11.2023, eingelangt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung am selben Tag, und Ergänzung vom 05.12.2023 den Antrag gestellt, die Behörde möge feststellen, dass der geplante Abbau von Fest- und Lockergestein im Tagebau auf den Grundstücken Nr. 1269/1, 1365, 1366, 1367/1, 1367/2, 1418/1, 1418/3, 1419/1, 1419/2, 1420, 1428, 1429/2, 1434, 1435, 1509/3, 3736/8, 3773/1 und .437 in Andelsbuch keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Zur näheren Erläuterung der Projektdetails wurden folgende Plan- und Beschreibungsunterlagen eingereicht:

- Technischer Bericht, Gewinnungsbetriebsplan (September 2023)
- Lageplan (18.09.2023)
- Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung (Dezember 2023)
- Bohrprofile (06.10.2023)
- Geologisches Profil (02.11.2023)

Zur Frage, ob gleichartige Vorhaben im räumlichen Zusammenhang gelegen sind, wurden die Bezirkshauptmannschaft Bregenz und die Montanbehörde West mit Schreiben vom 08.11.2023, Zl. IVe-415-8/2023-8, um Stellungnahme ersucht.

Die Montanbehörde West teilte mit Schreiben vom 22.11.2023, Zl. 2023-0.812.578, zusammengefasst mit, dass im räumlichen Zusammenhang keine Aufschluss- und Abbauf Flächen gelegen seien, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre (gerechnet ab dem 03.11.2023) ein Aufschluss oder Abbau stattgefunden hat oder genehmigt wurde bzw. die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde eingereicht oder beantragt wurden.

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz übermittelte mit Schreiben vom 23.11.2023, Zl. BHBR-II-1391-2/2023-10, Unterlagen zu einer Kiesentnahme und Wiederverfüllung der Oberhauser & Schedler Bau GmbH auf den Gst.Nr. 1524, 1583, 1586, 1590 und 1599/2, KG Andelsbuch.

Mit Schreiben vom 15.12.2023, Zl. IVe-415-8/2023-23, erging ein Ersuchen um Stellungnahme an die Amtssachverständige für Geologie. Die Amtssachverständige für Geologie teilte in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2024, Zl. VIIa-68.010.03-1//470, mit, dass bei einer standsicheren Ausführung davon auszugehen sei, dass die beantragte Abbauf Fläche von 3,53 ha eingehalten werde und es sich nicht um einen Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik handle.

Mit Schreiben vom 08.02.2024, Zl. IVe-415-8/2023-32, erging an den Amtssachverständigen für Abfalltechnik ein Ersuchen um Stellungnahme, ob durch das zu verfüllende Bodenaushubmaterial einer der Deponietatbestände der Z 2 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfüllt werde. Der Amtssachverständige für Abfalltechnik teilte mit Schreiben vom 07.03.2024, Zl. VIe-6303.001-280, zusammengefasst mit, dass für den Fall, dass die Verfüllung des Tagebaus mit Bodenaushub als Deponie nach dem AWG 2002 erfolge, aus abfalltechnischer Sicht keiner der Deponietatbestände der Z 2 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfüllt werde.

Mit Schreiben vom 12.03.2024, Zl. IVe-415-8/2023-29 und -30, wurden den Parteien das Parteiengehör sowie den mitwirkenden Behörden und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan das Anhörungsrecht gewährt.

Der Amtssachverständige für Abfalltechnik teilte mit E-Mail vom 19.03.2024 mit, dass sich im Bereich der GST-Nr. 4457, 4471 und 4473, KG Andelsbuch, eine Kiesgrube der Erich Moosbrugger Bau-GmbH befunden habe. Diese sei im Sommer 2014 abgeschlossen bzw. aufgelassen worden. Es werde auf den beigefügten Bescheid der BH Bregenz vom 28.09.2016, Zl. BHBR-II-1391-2004/0001, verwiesen.

Mit E-Mail vom 21.03.2024 wurden der Bezirkshauptmannschaft Bregenz die E-Mail des Amtssachverständigen sowie der Bescheid vom 28.09.2016, Zl. BHBR-II-1391-2004/0001, vorgelegt und um ergänzende Stellungnahme ersucht, ob im UVP-relevanten Zeitraum

(03.11.2013 – 03.11.2023) in der oben erwähnten Kiesgrube ein Aufschluss oder Abbau stattgefunden hat.

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz teilte mit E-Mails vom 21.03.2024 und 29.03.2024 mit, dass aus dem Akt BHBR-II-1391-2004/0001 nicht ersichtlich sei, wann genau mit dem Abbau aufgehört wurde. Nach Rücksprache mit dem abfalltechnischen Amtssachverständigen Mag. Johannes Schweiger und dem Geschäftsführer der Erich Moosbrugger Bau-GmbH sei allerdings davon auszugehen, dass im UVP-relevanten Zeitraum (03.11.2013 – 03.11.2023) kein Abbau mehr stattgefunden habe, sondern lediglich Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Ergänzend wurde hierzu eine Bestätigung der Erich Moosbrugger Bau-GmbH vorgelegt, dass seit dem Jahr 2012 kein Kiesabbau mehr erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 28.03.2024, Zl. IVe-415-8/2023-45, wurden den Parteien sowie den mitwirkenden Behörden und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die zwischenzeitlich neu hervorgekommenen Tatsachen betreffend die Kiesgrube der Erich Moosbrugger Bau-GmbH zur Stellungnahme übermittelt.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte mit Schreiben vom 02.04.2024, Zl. VIId-0502-2015/0009-33, mit, dass durch das geplante Vorhaben keine Quellen betroffen seien. Die von der Jausenstation Tanna für die Trink- und Brauchwasserversorgung genutzte Quelle befände sich in einer Entfernung von 600 m nördlich des geplanten Abbaubereiches. Bei den bisher im Nahbereich dieser Flächen betriebenen Deponien seien keine Auswirkungen auf die Quelle Tanna festgestellt worden. Es werde daher davon ausgegangen, dass die nun geplanten Tätigkeiten ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die Quelle und deren Nutzung haben. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Abbau- und Deponieflächen eine Transportleitung der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Alberschwende verlaufe. Die Gemeinde Alberschwende beziehe ihr Trinkwasser zur Gänze vom Brunnen Bergle, ein leistungsfähiger Notverbund mit einer Nachbargemeinde bestehe derzeit noch nicht. Um die Trinkwasserversorgung von Alberschwende sicherzustellen, sei die Leitung daher vor Beginn der Arbeiten umzulegen. Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes könne der Ansicht der Oberhauser & Schedler Bau GmbH gefolgt werden, wonach das geplante Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg teilte mit E-Mail vom 11.04.2024 mit, dass nachvollziehbar sei, dass durch die geplante Ablagerung von Aushubmaterial kein Tatbestand der Z 2 des Anhangs 1 zum UVP-G erfüllt werde. Ebenso sei nachvollziehbar, dass die Schwellenwerte für Abbauvorhaben der Ziffern 25 und 26 des Anhangs 1 zum UVP-G auch für geschützte Gebiete nicht erreicht werden, und dass der nahegelegene Kiesabbau der Erich Moosbrugger Bau-GmbH bereits vor mehr als 10 Jahren rekultiviert wurde. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei daher nicht erforderlich.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Oberhauser & Schedler Bau GmbH beabsichtigt im Umfeld ihres bestehenden Umschlagplatzes für Asphaltbruch, Betonbruch und natürliches Gesteinsmaterial in Andelsbuch auf den Grundstücken Nr. 1269/1, 1365, 1366, 1367/1, 1367/2, 1418/1, 1418/3, 1419/1, 1419/2, 1420, 1428, 1429/2, 1434, 1435, 1509/3, 3736/8, 3773/1 und .437 die Erschließung des lokalen Schotter- und Kalksteinvorkommens. Die im geplanten Tagbau aufgeschlossenen mineralischen Rohstoffe umfassen karbonatische Schotter (Rundkorn) und Festgestein in Form von Kalkstein (Schrattenkalk), wobei das Rundkorn 40% der Gesamtkubatur des Abbaus ausmacht. Das geplante Abbaufeld erstreckt sich über eine Fläche von 3,53 ha und durch den gegenständlichen Bergbaubetrieb sollen etwa 0,70 Mio. Tonnen an Lockermaterial und 1,45 Mio. Tonnen an Festgestein erschlossen werden. Im Zuge der Rekultivierung des Tagebaus sollen insgesamt 810.000 m³ Bodenaushubmaterial im Tagebau verfüllt werden. Bezüglich einer detaillierten Vorhabensbeschreibung wird auf den Gewinnungsbetriebsplan der Antragstellerin vom September 2023 verwiesen.

3. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

3.1 Allgemeines:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (UVP-G) ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 dieses Gesetzes angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen einer UVP zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 7 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. In der

Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

3.2 In Bezug auf das geplante Vorhaben:

Hinsichtlich des Vorhabens waren die Z 2, Z 25 lit. c und Z 26 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen.

Zur Z 2 – Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle:

Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p>
-----	--	--	---

	gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;		Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.
--	---	--	--

Die Einteilung der Deponietypen erfolgt gemäß der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), idF BGBl. II Nr. 144/2021.

Gemäß § 4 der DVO 2008 werden folgende Deponieklassen und Deponieunterklassen festgelegt:

1. Bodenaushubdeponie;
2. Inertabfalldeponie;
3. Deponie für nicht gefährliche Abfälle:
 - a) Baurestmassendeponie,
 - b) Reststoffdeponie,
 - c) Massenabfalldeponie;
4. Deponie für gefährliche Abfälle (nur als Untertagedeponie).

Gemäß § 5 Abs. 1 DVO 2008 ist in der Bodenaushubdeponie ausschließlich die Ablagerung von nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen, welche jeweils den Anforderungen des Anhangs 4 für die Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie – gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – entsprechen, zulässig.

Die Projektwerberin plant die Verfüllung von 810.000 m³ Bodenaushubmaterial. Im Anhang 1 zum UVP-G 2000 findet sich kein eigener Tatbestand zu Bodenaushubdeponien. Darüber hinaus handelt es sich im gegenständlichen Fall auch um keine Untertagedeponie iSv Z. 2 lit. b und g. Damit wird durch die Verfüllung des Tagebaus mit Bodenaushubmaterial laut Gewinnungsbetriebsplan keiner der Deponietatbestände der Z 2 erfüllt.

Die Voraussetzungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in dieser Hinsicht nicht vor.

Zu den Ziffern 25 und 26 – Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau:

Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
Z 26	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 3 ha beträgt;</p>	<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 5 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 1,5 ha beträgt.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>

Gemäß Fußnote 5 zum Anhang 1 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1

MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 umfassen:

E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.
---	-----------------	--

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das Vorhaben im Nahebereich eines Siedlungsgebietes liegt und sich damit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 befindet. Der Abstand zum nächstgelegenen Gebiet, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, liegt bei ca. 215 Meter.

Beim gegenständlichen Vorhaben ist die Gewinnung von Lockergestein (karbonatische Schotter - Rundkorn) und Festgestein in Form von Kalkstein auf einer Abbaufäche von gesamt 3,53 ha geplant. Es handelt sich um ein Neuvorhaben.

Gemäß Z 25 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche von mindestens 10 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4 UVP-pflichtig.

Gemäß Z 26 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G UVP-pflichtig.

Beim gegenständlichen Vorhaben ist auf der Abbaufäche von gesamt 3,53 ha der Abbau von Locker- und Festgestein gleichermaßen geplant, wobei das Lockergestein ca. 40 % der Gesamtkubatur des Abbaus ausmachen soll. Durch die Abbaufäche von 3,53 ha werden sowohl der Schwellenwert der Z 25 lit. c (10 ha) als auch der Schwellenwert der Z 26 lit. c (5 ha) deutlich unterschritten. Die Tatbestände der Z 25 lit. c und Z 26 lit. c sind damit nicht erfüllt.

Kumulierungsprüfung:

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Im Anwendungsbereich der Z 25 und 26 des Anhangs 1 ist § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

Durch das Vorhaben werden die Schwellenwerte der Z 25 lit. c (10 ha) und Z 26 lit. c (5 ha) nicht erreicht. Da die Abbaufäche von 3,53 ha allerdings über den Bagatellgrenzen von 25 % der Schwellenwerte der Z 25 lit. c und Z 26 lit. c lag, hatte die Behörde zu prüfen, ob die Schwellenwerte gemeinsam mit anderen gleichartigen Vorhaben, die im räumlichen Zusammenhang stehen, erreicht werden.

Als in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben waren die Vorhaben der Oberhauser & Schedler Bau GmbH zur Durchführung eines Materialaustausches auf den Gst.Nr. 1524, 1583, 1586, 1590 und 1599/2, KG Andelsbuch, sowie die ehemalige Kiesgrube der Erich Moosbrugger Bau-GmbH auf den Gst.Nr. 4457, 4471 und 4473, KG Andelsbuch, näher zu prüfen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 27.07.2005, Zl. BHBR-II-1391-2005/0003, wurde der Oberhauser & Schedler Bau GmbH die Genehmigung für die Durchführung eines Materialaustausches (64.000 m³ Kiesentnahme und Wiederverfüllung derselben Menge mit inertem Aushubmaterial) auf dem Gst 1524, KG Andelsbuch (Bereich A), sowie den Gst 1583, 1586, 1590 und 1599/2, KG Andelsbuch (Bereich B), erteilt. Mit Abschlussbetriebsplan vom 05.03.2013 teilte die Oberhauser & Schedler Bau GmbH der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit, dass die Rekultivierung abgeschlossen sei. Der Bereich A sei in Abstimmung mit dem Landesgeologen leicht vergrößert worden. Der Bereich B sei aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse nicht in Angriff genommen worden. Auf Luftbildern aus dem Vorarlberg Atlas aus dem Jahr 2012 ist ersichtlich, dass die Abbaufäche im Jahr 2012 bereits wieder verfüllt und begrünt ist. Innerhalb der letzten 10 Jahre ab Einbringung des UVP-Feststellungsantrages (gerechnet ab dem 03.11.2023) hat im Bereich A kein Abbau mehr stattgefunden. Das Vorhaben war daher bei der Flächenermittlung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die ehemalige Kiesgrube der Erich Moosbrugger Bau-GmbH auf den Gst.Nr. 4457, 4471 und 4473, alle KG Andelsbuch, teilte die Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit, dass in den letzten 10 Jahren (gerechnet ab dem 03.11.2023) kein Abbau mehr stattgefunden hat. Das Vorhaben war daher bei der Flächenermittlung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht zu berücksichtigen.

Das Ermittlungsverfahren hat somit ergeben, dass im räumlichen Zusammenhang in den letzten 10 Jahren keine Abbaue bestanden haben oder genehmigt wurden. Eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 war somit nicht durchzuführen, da die Schwellenwerte der Z 25 lit. c und Z 26 lit. c nicht erreicht werden.

Die Voraussetzungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt II:

Gemäß Tarifpost 116 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung des Landes sind für die Feststellung über die Durchführung eines UVP-Verfahrens Verwaltungsabgaben in Höhe von 0,3 v.T. der Gesamtkosten, höchstens jedoch EUR 539,10 vorzuschreiben.

Mit E-Mail vom 22.03.2024 teilte die Antragstellerin mit, dass sich die Gesamtkosten des Projektes auf ca. EUR 8.200.000,00 belaufen. Da die Verwaltungsabgaben in Höhe von 0,3 v.T. den Höchstsatz von EUR 539,10 überschreiten, waren die Verwaltungsabgaben in dieser Höhe vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann hinsichtlich des Spruchpunktes I binnen vier Wochen Beschwerde und hinsichtlich des Spruchpunktes II binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden.

Die Frist wird ab Zustellung des Bescheides berechnet. Das Rechtsmittel ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Die Beschwerde hat überdies zu enthalten: Die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Beschwerden von anerkannten Umweltorganisationen und Nachbarn gemäß § 3 Abs. 9 UVP-G 2000 sind binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen.

Hinweis zur Gebührenpflicht einer Beschwerde:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zur Gebührenpflicht des gegenständlichen Antrages:

Nach TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idGF, ist gegenständlicher Antrag samt Unterlagen mit EUR 33,80 zu vergebühren. Diese Gebühren sind in der ausgewiesenen Gesamtsumme im beiliegenden Erlagschein berücksichtigt (EUR 539,10 Landesverwaltungsabgaben + EUR 33,80 Gebühren = EUR 572,90).

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Dr. Christian Berger

Ergeht an:

1. Oberhauser & Schedler Bau GmbH, Scheidbuchen 328, 6866 Andelsbuch, Brief: RSb
2. Gemeinde Andelsbuch, Hof 351, 6866 Andelsbuch, Brief: RSb
3. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, Brief: RSb
4. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans
5. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHBR-II), Intern

Nachrichtlich an:

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail: v11@bmk.gv.at
2. UBA GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at